

## **Reise- und Teilnahmebedingungen**

S-E-Reisen, Wolfgang Schmitt, Sport- und Freizeitreisen, Ostlandstr. 28, 69207 Sandhausen nachstehend S-E-Reisen genannt.

### **1. Abschluss des Reisevertrages**

Mit der Anmeldung bietet der Kunde S-E-Reisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich bei Ihrem Reisebüro oder schriftlich, fernmündlich oder mündlich bei S-E-Reisen vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung von S-E-Reisen zustande. Sonderwünsche, Anmeldungen unter einer Bedingung und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von S-E-Reisen schriftlich bestätigt werden. Die Korrektur von Irrtümern aufgrund von Druck und/oder Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Anmeldungen ab einer Woche und kürzer vor Reisebeginn führen durch die sofortige fernmündliche oder mündliche Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.

Anmeldungen für ein "halbes Doppelzimmer" (Belegung eines Zweibettzimmers zusammen mit einer weiteren fremden Person) werden ausschließlich unter dem Vorbehalt angenommen, dass sich eine passende zweite Person unter gleichen Bedingungen anmeldet. Andernfalls muss für die alleinige Benutzung eines Zimmers der Einzelzimmer-Zuschlag berechnet werden.

### **2. Bezahlung**

Bei Anmeldung einer Reise, d.h. Abschluss des Reisevertrages sind sofort 20% des Reisepreises, mindestens jedoch € 50,- als Anzahlung fällig. Desweiteren werden bei besonderen sehr kostenintensiven Reisen . Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen fällig.

### **3. Leistungen**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von S-E-Reisen unter Berücksichtigung der Landesüblichkeit sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung

### **4. Leistungs-/Preisänderungen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von S-E-Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt für alle unserer Reisen.

Sollte aufgrund von höherer Gewalt ein anderes benachbartes Skigebiet als ausgeschrieben angefahren werden, lehnen wir in diesem Fall eine auch nur teilweise Rückerstattung des Reisepreises ausdrücklich ab.

Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. S-E-Reisen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt angeboten. S-E-Reisen ist berechtigt, sich unter bestimmten, in seinen Reisebedingungen im einzelnen anzugebenden Voraussetzungen, eine nachträgliche Änderung des Reisepreises vorzubehalten, sofern zwischen Reisebestätigung und vertraglich vorgesehenem Antritt der Reise mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat S-E-Reisen den Kunden bis spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt darüber in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Der Kunde ist berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Reisevertrag zurückzutreten.

### **5. Rücktritt/Umbuchung des Kunden**

**5.1** Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt des Kunden ist er verpflichtet, folgende Entschädigungen zu zahlen: bei Omnibus-Reisen

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 10 %, vom 44. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 15 %, vom 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn 25 %, vom 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 35 %, vom 14. Tag bis 8. Tag vor Reisebeginn 50 %, vom 7. Tag bis 1. Arbeitstag vor Reisebeginn 90 % und am Abreisetag und bei Nichterscheinen 100 % des Reisepreises.

Gruppen ab 6 Personen: S-E-Reisen behält sich hier einzelvertraglich eine andere Regelung der Entschädigung vor.

**5.2** Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft vorgenommen (Umbuchung), kann S-E-Reisen ein Umbuchungsentgelt bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsentgelt von pauschaliert € 15;-- verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

**5.3** Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. S-E-Reisen kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

**5.4** Im Falle eines Rücktritts kann S-E-Reisen vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.  
**5.5.** Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei, siehe 5.1.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich S-E-Reisen bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch S-E-Reisen**

**7.1** S-E-Reisen kann vom Vertrag zurücktreten, wenn infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt die Reise nicht stattfinden kann, oder wenn die Mindestteilnehmerzahl (je nach Reise verschieden, steht auf jeder schriftl. Bestätigung) nicht erreicht wurde. S-E-Reisen kann im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bei Wochenendreisen (2 Tage Reisedauer) bis 3 Tage vor Antritt der Reise, bei verlängerten Wochenendreisen (bis 4 Tage Reisedauer) bis 7 Tage vor Antritt der Reise, bei längeren Reisen bis 2 Wochen vor Antritt der Reise von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen und vom Reisevertrag zurücktreten. Der Teilnehmer hat in diesen Fällen selbstverständlich Anspruch auf Rückzahlung sämtlicher bereits gezahlter Beträge. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

### **7.2** Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von S-E-Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt S-E-Reisen, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschl. der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## **8. Haftung des Reiseveranstalters**

**8.1** S-E-Reisen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger; die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen; die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

**8.2** Die vertragliche Haftung ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit keine grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen zur Schadensersatzpflicht geführt haben oder soweit S-E-Reisen allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers für Schäden verantwortlich sind. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten (Rennrad, Mountain-Biking, Wandern etc.) auftreten, können S-E-Reisen keine Haftung übernehmen. Eine Haftung des Skilehrers bei Skiunfällen kann lediglich während der Teilnahme an einem Skikurs und bei Verschulden des Skilehrers bestehen. Bei sonstigem freien, gemeinsamen Fahren mit dem Skilehrer, aber außerhalb eines Skikurses, ist der Skilehrer/Reiseleiter als Privatperson anzusehen. S-E-Reisen haftet nicht dafür, dass Lifтанlagen nicht in Betrieb sind und nicht für schlechte Schneeverhältnisse.

## **9. Mitwirkungspflicht**

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber S-E-Reisen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem S-E-Reisen die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise.

## **11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## **12. Gerichtsstand**

Der Reisende kann S-E-Reisen nur an dessen Sitz verklagen.

02. Januar 2016